

nnigen.

Diensteskurse.	26./4.
8.1	8.0
6.6	6.5
16.8	16.8
7.3	7.2
9.2	9.0

Zeitung in Naunhof

anzeige!

Naunhof.

großer



Druck und Verlag: Günter & Sohn, Naunhof bei Leipzig, Markt 2.

# Nachrichten für Naunhof

## und Umgegend

(Albrechtshain, Hammelshain, Vencha, Vorsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchsheim, Groß- und Kleinsteinsberg, Ellnau, Köhren, Lindhardt, Sonja, Staudigk, Ehren u. a.)  
Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Grimma und des Stadtrates zu Naunhof.

Ergebnis wesentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, abends 4 Uhr  
für den folgenden Tag. Bezugspreis: Monatlich Mk. 3.—, jährlich Mk. 9.—.  
durch die Post bezogen einzeln, der Postgebühren Mk. 0.75. Um alle höheren  
Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger Störungen des Betriebes, hat der Bezieher  
keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Abzahlung des Bezugspreises.



Anzeigenpreise: Die gespaltene Korpusseite 60 Pf., auswärts 75 Pf. Einzelne Seite Mk. 1.20. Beilagepreise pro Hundert Mk. 2.—.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens 10 Uhr vormittags des Erhebungstages,  
größere noch früher. — Mit Anzeigen-Vermittlungen nehmen Anträge entgegen.  
Bestellungen werden von den Ausdruckern oder in der Geschäftsstelle angenommen.

Druck und Verlag: Günter & Sohn, Naunhof bei Leipzig, Markt 2.

Nummer 51

Sonntag, den 1. Mai 1921

32. Jahrgang

### Amtliches.

In der Woche vom 2. bis 8. Mai 1921 erhalten Verfolgungsberichtliche 30 gr Butter — 1,10 Mk. auf den Abschnitt 11 der Buttermarke.  
189 d Fe.

Auf die Nährmittelkarten werden vom 5. bis 10. Mai 1921 verausgabt:

250 gr Weizengrieß Mk 95 Pf.

1 Pck. Raps oder Zwieback.

Die Wochentitel der Karten sind bis 2. Mai abzutrennen.  
Zum freien Verkauf gelangen grüne und gelbe Erdnüsse, weiße und bunte Bohnen, Zuckerhonig, Haferflocken, Raps und Zwieback.

Grimma, 28. April 1921.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Mit Rücksicht auf die fortgesetzte noch eingehenden Anträge von Gebäudebesitzern auf Abschätzung ihrer Gebäude im abgerückten Schätzungsverfahren werden die beteiligten Kreise auf § 7 des Gesetzes über die Schäden, die Schädenförderung und die Schädenvergütung bei der Gebäudeabstellung der Landesbrandversicherungsanstalt vom 18. März 1921, nach welchem die bisherige **Einrichtung der Gebäudeabschätzung im abgerückten Schätzungsverfahren mit dem 1. April d. J. aufgehoben worden ist**, hingewiesen. Nach Lage der Sache sind Anmeldungen zur Gebäudeabschätzung bis auf weiteres nur berechtigt, wenn

1. nicht bereits angemeldete bauliche Veränderungen (darunter auch Einbau elektrischer Beleuchtung) und Gebäudenovationen in Frage kommen,
2. seit der letzten Schätzung weniger als 5 Jahre vergangen sind, (Antrag auf zeitgemäße Schätzung gemäß § 24 der Ausführungsvorordnung vom 15. Oktober 1910 zum Gesetz über die Landesbrandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910),
3. sofortige Schätzung beantragt wird (§ 23 vorbezeichnete Ausführungsvorordnung), wobei wie auch bei der zuletzt möglichen Schätzung Gebühren in Höhe von 1/20 % der auf Grund der Schätzung festgestellten Verhältnissumme berechnet werden und anzugeben ist, ob der Schätzungsantrag sich auf vorgenommene Bauleitpläne oder auf Erlangung zeitgemäßer Werthschätzung stützt.

Im Hinblick auf die veränderten Grundsätze für die **Bürderung von Brandschäden**, auf Grund welcher einerseits eine aus den Teuerungsverhältnissen sich ergebende wesentliche Erhöhung der Brandschädenvergütung gegenüber dem willkürlichen Wertes des Brandgrundstückes eintritt, andererseits aber auch nur die zur Versicherung angemeldeten Bauleitpläne bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt werden, wird den beteiligten Kreisen dringend empfohlen, ausgeführte Bauleitpläne stets ungesäumt zur Aufnahme in die Landesbrandversicherung hier anzumelden.

Ferner werden die Beteiligten auf die in Nr. 71 der Sächs. Staatszeitung vom 27. März d. J. veröffentlichten neuen **Grundsätze für die Einschätzung der versicherten Gebäude zur Beitragseistung** aufmerksam gemacht, nach denen sich die bisherigen Gebäudeverhältnisse insbesondere auch für Scheunen usw. wesentlich verändert haben. Die Grundsätze können hier eingesehen werden.

Naunhof, am 28. April 1921. Der Bürgermeister.

Montag, den 2. Mai 1921 vormittags von 10 bis 12 Uhr werden im Gründstück des Herrn Obst, Lange Straße 16 **Speiskartoffeln** zum Preise von 47 Pf. je Rentner rentnerweise verkauft.

Naunhof, am 30. April 1921. Der Bürgermeister.

Der ausschließlich genehmigte 1. Nachtrag zur Kirchensteuerordnung der Stadt Naunhof, der die Erhebung von Zuschlägen zur Grundsteuer verhindert, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtrag liegt 2 Wochen lang im hiesigen Rathaus, Meldeamt, Zimmer 11 zu jedermann's Einsicht aus. Naunhof, am 29. April 1921. Der Bürgermeister.

Die nächste Müllerberatungslunde findet

Dienstag, den 3. Mai d. J. nachmittags 2 bis 4 Uhr in der neuen Schule im Lehrerzimmer und Zimmer 4 statt.

Naunhof, am 29. April 1921. Der Bürgermeister.

### Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Kredit-Gewährung.

Diskontierung und Einlösung von Wechseln und Schecks.  
Scheck- und Giro-Verkehr.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Geschäftsstelle: 44. Gebäudeflügel: 2—3 Mr. Postleitzahl: Leipzig Nr. 1033.

### Welt-Arbeitsregelung.

Der Friedensvertrag enthält bekanntlich auch Bestimmungen für die Schaffung eines internationalen Arbeitsamtes, welches die Aufgabe obliegt, die Arbeitsverhältnisse international möglichst gleichmäßig zu regeln. Gemäß dieser Anordnung haben bereits zwei internationale Arbeitskonferenzen stattgefunden, nämlich eine im Herbst 1919 in Washington, welche sich mit den Arbeitsverhältnissen in der Industrie und dem Handel, und eine Konferenz im Frühjahr 1920 in Genua, welche sich mit den Arbeitsverhältnissen der Seeleute beschäftigte. Da nun gemäß Artikel 427 des Friedensvertrages aber nicht nur die Arbeitsverhältnisse dieser Gruppen, sondern überhaupt aller Lohnarbeiter, welche auf fremde Kosten arbeiten, einer Regelung unterworfen werden sollen, so ist für die nächste Konferenz auch eine Behandlung der Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft vorgesehen. Diese Konferenz sollte nach den ersten Plänen bereits jetzt im April in Genf stattfinden, ist aber auf den Oktober verschoben worden.

Die internationale Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft findet nicht in allen Ländern gleichen Beifall. Arbeitgeber, aber auch Arbeitnehmer haben schwerwiegende Bedenken dagegen geäußert, welche besonders auf der Tatsache beruhen, daß die Landwirtschaft wie kein anderes Gewerbe von natürlichen Bedingungen (Klima, Jahreszeiten) abhängt. In der Industrie, im Handel und in allen anderen Gewerben — außer in der Landwirtschaft und zum großen Teil auch in der Forstwirtschaft — lassen sich einheitliche Festlegungen, wie sie der Achtstundentag bzw. die Achtstundenviertelwoche darstellt, treffen, ohne daß — wenn alle Beteiligten in gleicher Weise verfahren — irgend jemand durch derartige Festlegungen mehr als ein anderer bestossen wird. In der Landwirtschaft dagegen ist das ausgeschlossen. Man denkt daran, daß in den gemäßigten und nördlichen Klimaten die Hauptarbeitsperiode in den Monaten April bis November liegt, während in den übrigen Monaten landwirtschaftliche Arbeiten nur in geringem Umfang ausgeführt werden können. In südlicheren Ländern, zumal aber in den subtropischen und tropischen Gebieten, verteilt sich die Arbeit in viel gleichmäßiger Weise über das ganze Jahr.

Außerdem bestehen erhebliche Unterschiede für die Industrie naturgemäß nicht in Bezug kommen. Der die Kräfte des Bodens nutzende landwirtschaftliche Betrieb ist je nach den natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen des betreffenden Landes extensiv (geringer Aufwand an Kapital und Arbeit) oder intensiv (großer Arbeits- und Kapitalaufwand). Man denkt an Verschiedenartigkeiten, wie sie auf der einen Seite beispielweise Deutschland mit seiner durchaus intensiven Landwirtschaft und auf der anderen Seite Australien oder Argentinien mit ihren im allgemeinen sehr extensiven landwirtschaftlichen Betriebverhältnissen darstellen. Bei uns ein Höchstmaß von Kapital und Arbeit — dort das Streben, mit möglichst geringem Aufwand von Geld und Arbeit den Boden zu nutzen. Bei uns relativ kleine, sorgfältig betreute Flächen und eine intensive Viehzucht, die sich jedes einzelnen Tieres annimmt, — dort unendliche Länderecken mit ein und denselben Fruchtarten und umherstreifenden Herden von Rindviech und Schafen.

Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß derartige Gegensätze, wie sie die Industrie nicht kennt, eine internationale schematische Arbeitsregelung in der Landwirtschaft unmöglich machen; dieser Standpunkt ist gegenüber dem Vorschlag des Internationalen Arbeitsamtes auch von mehreren Staaten betont worden. Zwar wird nicht verkannt, daß es etliche Zweige der landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse gibt, in denen eine internationale Regelung nicht nur möglich, sondern teilweise auch keineswegs unwesentlich erscheint, wie z. B. Einführung von Arbeiterversicherungen gegen Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter; allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit; Schutz der Frauen und der Kinder gegen eine übermäßige, ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht entsprechende Verwendung; Unterbringungsfragen sowie schließlich das Vereinigungs- und Koalitionswesen. Auf diesem Gebiete hat die Feststellung von internationalen Richtlinien viel für sich.

Untersuchung gebildet hat, unter Berücksichtigung ihrer gesetzlichen Merkmale und des Strafgesetzes zu bezeichnen. Das Ergebnis der Ermittlungen ist in den Antrag aufzunehmen; die Beweismittel sind anzugeben. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 5 und des § 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 entsprechende Anwendung."

#### Der Kampf um die Schule.

Gegen die religionslosen Konfessionschulen richtet sich eine Interpellation der preußischen Zentralstrafaktion, die anfragt, was das Staatsministerium zu tun gebende, um fiktiv konstruierten Umgebungen der Reichsverfassung bei Errichtung sogenannter religionsloser Konfessionschulen ein Ende zu machen und dafür zu sorgen, daß alle Änderungen im Schulwesen unterbleiben, die die Schaffung verfassungsmäßiger Bedingungen zur Voraussetzung haben. Ferner wird protestiert gegen die Entlassung von Lehrkräften an solchen Schulen, wenn sie ihre Tätigkeit dort ablehnen.

#### Amerika gegen die schwarze Schmach.

In Frankreich ist die Frau des amerikanischen Kommandanten Britten eingetroffen. Frau Britten ist vom Kongress der Christlichen Frauen in Chicago mit einer Mission beim Marschall Foch beauftragt worden, um die Rückziehung der schwarzen Truppen aus dem Rheinlande zu erlangen. Die amerikanische Delegation erklärt den anwesenden Persönlichkeiten, daß sie nicht annehmen könne, daß halbzivilisierte Regierungen die christliche Bevölkerung der Rheinlande beherrschen.

#### Nur kein Schiedsgericht!

Nach einer Meldung aus Paris hat sich der Botschaftsvertreter unter dem Befehl von Jules Cambon mit der Note beschäftigt, in der Deutschland eine schiedsgerichtliche Entscheidung über gewisse strittige Punkte in der Auslegung verschiedener militärischer Bestimmungen des Vertrages von Versailles forderte. Auf Vorschlag der interalliierten Militärscommission von Versailles wurde der Antrag der Deutschen Regierung abgelehnt und die von der Berliner Kontrollkommission getroffenen Entscheidungen bestätigt.

#### Großbritannien.

Ein arge Enttäuschung. Die ersten offiziellen Berechnungen über den Betrag der Zölle, die auf die in England eingeführten deutschen Waren nach dem Sanktionszollrecht erhoben werden, ergaben eine Summe von 3000 Pfund. Eine Umrechnung nach diesem Ergebnis würde 53 000 Pfund als Durchschnitt für den Jahresbetrag ergeben. Und das ist herzlich wenig.

#### Aus In- und Ausland.

London. Hier sind vier deutsche Gewerkschaftsführer, Graumann, Hüs, Dittmann und Silberschmidt, eingetroffen, um mit hervorragenden Politikern und Arbeitern über die Reparationsfrage und den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete zu beraten.

Aben. Eine amliche Verlautbarung bezeichnet die militärische Lage als sehr zufriedenstellend.

#### Abwehrmaßnahmen gegen die Sanktionen.

Überflutung des besetzten Gebietes. Der wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats hält in Gemeinschaft mit dem Unterausschuß für Maßnahmen gegen die Sanktionen eine Tagung ab, um den Bericht der Regierung über Abwehrmaßnahmen gegen die Wirkung der 50prozentigen Ausfuhrabgabe und der Aufrichtung der Rheinjolle auf das deutsche Wirtschaftsleben entgegenzunehmen. Staatssekretär Hirsch vom Reichswirtschaftsministerium wies zunächst auf die Überflutung des besetzten Gebietes durch Einfuhr unerwünschter Waren hin. So habe die interalliierte Rheinlandkommission schon jetzt Wein und Ölsteine zur Einfuhr freigegeben. Der anderen Seite der Hemmung der deutschen Exportindustrie soll durch eine mögliche Erleichterung der Ausfuhr von deutscher Seite entgegengestellt werden. Für 273 Positionen des Zolltariffs wird die Ausfuhrkontrolle aufgehoben, über weitere 90 Positionen wird noch verhandelt. Diese Maßnahme sei auch geeignet, die drohende Arbeitslosigkeit abzuschwächen. Zur weiteren Belebung des Arbeitsmarktes sollen große Aufträge einiger Ministerien (zum Beispiel des Verkehrsministeriums) in nächster Zeit beschleunigt vergeben werden. Ferner ist eine großzügige Förderung der Siedlungstätigkeit begonnen, zumal auch in den Bergbauregionen.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Geheimer Rat Trendelenburg, ergänzte diese Ausführungen. Die Maßnahmen der interalliierten Rheinlandkommission beweisen, den Verfehl nach Frankreich möglich zu erschweren, den nach Deutschland dagegen möglich zu erschweren und die Rheinlande als Absatzgebiet für französische Waren zu gewinnen. Damit nun auf diese Weise keine unerwünschten Waren, insbesondere Luxusartikel, nach Deutschland eingeführt werden, ist eine Zulassungsforderung für solche Waren unabdinglich notwendig. Erleichterungen für die Industrie des besetzten Gebietes sind vorgesehen. Auch Lebensmittel, z. B. Getreide, müssen der Zulassung kontrolliert unterworfen werden, weil, wie Geheimer Rat Jasse vom Reichswirtschaftsministerium mitteilte, sich nicht feststellen lasse, ob es sich um im Rheinland erzeugte oder eingeschaffte Produkte handele.

### Politische Rundschau.

#### Deutsches Reich.

##### Reichstag und Kriegsbeschuldigte.

Alle Parteien des Reichstages, mit Ausnahme der Unabhängigen und Kommunisten, haben einen Antrag eingebracht, der dem Gesetz über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen folgenden § 1a einfügen will: „Wenn nach der Überzeugung des Oberreichsgerichts sein genügender Anlaß besteht, eine Anklageschrift einzureichen, so kann er gleichwohl die Überprüfung einer Hauptverhandlung beantragen. In dem Antrag ist die Tat, die den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens oder der Vor-